

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Gregor Hofbauer GmbH

Textform an Hofbauer zu übersenden. Fehlt der Lieferschein oder ist er unvollständig, so hat Hofbauer hieraus resultierende Verzögerungen der Bearbeitung und Bezahlung nicht zu vertreten.

1 Geltung

- Die vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen (AGB) gelten für sämtliche Verträge zwischen der Gregor Hofbauer GmbH („Hofbauer“) und deren Lieferanten („Verkäufer“), die bei Abschluss ihrer des Vertrages in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln (Unternehmer i.S.d. § 14 BGB), unabhängig davon, ob es sich bei den Verkäufern um natürliche oder juristische Personen oder um rechtsfähige Personengesellschaften handelt. Die AGB gelten insbesondere für Verträge über den Kauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen, ohne Rücksicht darauf, ob der Verkäufer die Liefergegenstände selbst herstellt oder bei Zulieferern einkauft. Die AGB gelten auch für gleichartige künftige Verträge, ohne dass Hofbauer im Einzelfall erneut auf sie hinweisen muss.
- Diese AGB gelten ausschließlich. Abweichenden, entgegenstehenden oder ergänzenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Verkäufers wird ausdrücklich widersprochen. Das gilt insbesondere auch dann, wenn Hofbauer die AGB des Verkäufers kennt und/oder Hofbauer seine Leistung vorbehaltlos ausführt.
- Individuelle Vereinbarungen mit dem Verkäufer gehen diesen AGB stets vor.
- Mündliche Zusagen von Hofbauer vor Vertragsschluss sind grundsätzlich unverbindlich. Für schriftlich oder in Textform abgeschlossene Verträge gilt die Vermutung der Richtigkeit und Vollständigkeit. Der Nachweis individueller Vereinbarungen gemäß Ziffer 1.3. bleibt vorbehalten.

2 Bestellungen und Vertragsschluss

- Anfragen von Hofbauer sind freibleibend und unverbindlich. Sie gelten frühestens mit schriftlicher Abgabe oder Bestätigung als verbindlich. Auf offensichtliche Irrtümer (z.B. Schreib- und Rechenfehler) und Unvollständigkeiten der Bestellung einschließlich der Bestellunterlagen hat uns der Verkäufer zum Zwecke der Korrektur bzw. Vervollständigung vor Annahme hinzuweisen; ansonsten gilt der Vertrag als nicht geschlossen.
- Bestellungen von Hofbauer hat der Verkäufer innerhalb von 14 Tagen anzunehmen und zu bestätigen. Die Annahme hat der Verkäufer in Schriftform oder Textform (z.B. E-Mail) durch Auftragsbestätigung zu erklären. Eine Annahme kann innerhalb dieser Frist auch durch Lieferung der bestellten Gegenstände erfolgen; in diesem Fall ist die Lieferung nachträglich zu bestätigen.
- Eine verspätete Annahme gilt als neues Angebot und bedarf der Annahme durch uns.

3 Produktanforderungen/Nachweise/Qualitätssicherung

- Angaben des Verkäufers zum Gegenstand der Lieferung oder Leistung (insbesondere Gewichte, Maße, Toleranzen und technische Daten) sowie Darstellungen desselben durch den Verkäufer (z.B. Zeichnungen und Abbildungen) sind als Beschaffenheitsmerkmale maßgebend, soweit nicht die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck Abweichungen zwingend erfordert. Über handelsübliche Abweichungen und über Abweichungen, die aufgrund rechtlicher Vorschriften erfolgen oder technische Verbesserungen darstellen, sowie über die Ersetzung von Bauteilen durch gleichwertige Teile ist Hofbauer zu informieren. Die Vornahme solcher Änderungen durch den Verkäufer ist nur nach vorheriger Zustimmung durch Hofbauer zulässig und stellt andernfalls einen Sachmangel dar.
- Der Verkäufer ist verpflichtet sämtliche Nachweise für das Produkt (insbesondere Lieferantenerklärungen, Warenverkehrsbescheinigungen, Herstellerkonformitätserklärungen (CE), etc.) mit allen erforderlichen Angaben zu versehen, ordnungsgemäß zu unterzeichnen und Hofbauer auf Anfrage unverzüglich kostenfrei zur Verfügung zu stellen. Dies gilt auch für Unterlagen, die für die Verwendung, Aufstellung, Montage, Verarbeitung, Lagerhaltung, den Betrieb, die Wartung, Inspektion, Instandhaltung und Instandsetzung des Liefergegenstands erforderlich sind.
- Der Verkäufer unterhält ein zertifiziertes Qualitätsmanagement-System gemäß ISO 9001:2000 als Mindestanforderung. Hält ein Verkäufer diesen Mindeststandard nicht ein, ist er verpflichtet, Hofbauer auf Anforderung einen Zeitplan vorlegen, bis wann diese Mindestanforderungen erreicht sind. Der Verkäufer unterrichtet Hofbauer unverzüglich, soweit möglich im Voraus, falls ein Zertifikat vorübergehend oder dauerhaft aufgehoben ist. Auf Anfrage von Hofbauer übersendet der Verkäufer eine Kopie neu erteilter Zertifikate. Die Dokumentation des Qualitätsmanagement-Systems und die vom Verkäufer entwickelten Verfahren sind Hofbauer auf Anfrage zur Verfügung zu stellen. Der Verkäufer gewährt Hofbauer auf Anfrage die Möglichkeit eines Audits mit Zugang zu den Mess- und Prüfstätten sowie allen anderen relevanten Abteilungen. Die Einhaltung der Qualitätssicherungsmaßnahmen begründet keine Vermutung, dass die Produkte und Leistungen des Verkäufers der vereinbarten oder üblichen Beschaffenheit entsprechen. Insbesondere bleiben die Rechte Hofbauers aus Mängelhaftung unbeschadet.

4 Lieferzeit und Lieferverzug

- Ist eine Lieferfrist nicht individuell vereinbart, gibt Hofbauer diese in der Bestellung an. Erfolgt keine Angabe, beträgt die Lieferfrist vier Wochen ab Vertragsschluss. Entscheidend für die Einhaltung der Frist ist grundsätzlich der Eingang der Ware bei Hofbauer. Der Einhaltung der Lieferfrist steht die Anzeige der Versandbereitschaft gegenüber Hofbauer innerhalb der Lieferfrist nur dann gleich, wenn eine solche Anzeige im Vorfeld vereinbart war. Kann der Verkäufer – unabhängig von seinem Verschulden – die vereinbarte Lieferzeit voraussichtlich nicht einhalten, ist er verpflichtet, Hofbauer unverzüglich in Textform über die Verzögerung und einen voraussichtlichen nächstmöglichen Liefertermin zu informieren.
- Zu vorzeitigen Lieferungen ist der Verkäufer nur nach vorheriger Zustimmung von Hofbauer berechtigt.
- Erbringt der Verkäufer seine Leistung nicht, nicht innerhalb der vereinbarten Lieferzeit oder kommt er mit seiner Leistung in Verzug, so bestimmen sich die Rechte von Hofbauer – insbesondere auf Rücktritt und Schadensersatz – nach den gesetzlichen Vorschriften.
- Ist der Verkäufer in Verzug, ist Hofbauer berechtigt – neben weitergehenden gesetzlichen Ansprüchen, insbesondere unbeschadet der Regelung in Ziffer 3.3. – pauschalierten Ersatz für Verzugsschäden zu verlangen. Die Pauschale beträgt für jede vollendete Kalenderwoche des Verzugs 1% des Nettopreises, insgesamt jedoch nicht mehr als 5% des Nettopreises der verspätet gelieferten Ware. Hofbauer bleibt der Nachweis eines höheren Schadens vorbehalten. Dem Verkäufer bleibt der Nachweis vorbehalten, dass überhaupt kein oder ein wesentlich geringerer Schaden eingetreten ist.

5 Lieferung und Leistung

- Hofbauer ist berechtigt, Versandweg und -mittel, Verpackung sowie Spediteure, Frachtführer oder die sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Personen, vorzugeben. Trifft Hofbauer zu den vorstehenden Einzelheiten der Lieferung keine Vorgaben, ist der Verkäufer in seiner Auswahl frei.
- Zu Teillieferungen ist der Verkäufer nur nach vorheriger Zustimmung von Hofbauer berechtigt.
- Der Verkäufer trägt das Beschaffungsrisiko für seine Leistungen, wenn nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart ist (z.B. Beschränkung auf Vorrat).
- Die Lieferung erfolgt frei verzollt (DDP gemäß INCOTERMS) an den in der Bestellung angegebenen Ort. Ist kein Lieferort in der Bestellung angegeben, erfolgt die Lieferung in gleicher Weise an das Werk von Hofbauer, dass die Bestellung ausgelöst hat. Ohne Angabe des bestellenden Werks erfolgt die Lieferung an das Werk von Hofbauer in Planegg. Der jeweilige Erfüllungsort für die Lieferung ist auch Erfüllungsort für eine etwaige Nacherfüllung (Bringschuld).
- Für jede Lieferung ist der Verkäufer verpflichtet, einen Lieferschein unter Angabe von Ausstellungs- und Versanddatum, Inhalt der Lieferung (Artikelnummer und Anzahl) sowie der Bestellnummer zu erstellen und in

6 Preise und Zahlungsbedingungen

- Preise verstehen sich – sofern nicht anders angegeben oder vereinbart – einschließlich gesetzlicher Mehrwertsteuer und frei verzollt (DDP gemäß INCOTERMS). Sonstige Leistungen und Nebenleistungen des Verkäufers sowie alle Nebenkosten sind im Preis eingeschlossen, sofern im Einzelfall nicht etwas abweichend vereinbart ist.
- Die Zahlung ist innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der Rechnung fällig. Bei Zahlung innerhalb von 14 Tagen ist Hofbauer zum Abzug von 3 % Skonto auf den Nettobetrag berechtigt. Bei Banküberweisung ist die Zahlung rechtzeitig erfolgt, wenn der Überweisungsauftrag von Hofbauer vor Ablauf der Zahlungsfrist bei der Bank von Hofbauer eingeht; für Verzögerungen durch die am Zahlungsvorgang beteiligten Banken ist Hofbauer nicht verantwortlich.
- Wir schulden keine Fälligkeitszinsen. Für den Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Vorschriften.
- Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrages stehen Hofbauer in gesetzlichem Umfang zu. Hofbauer ist insbesondere berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten, solange noch Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Leistungen gegen den Verkäufer zustehen. Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte des Verkäufers bestehen nur bei rechtskräftig festgestellten oder unbestrittenen Gegenforderungen.

7 Gefahrübergang, Abnahme

- Die Gefahr des zufälligen Untergangs, der zufälligen Verschlechterung der Ware und die Verzögerungsgefahr gehen – auch im Falle einer Versendung über einen Spediteur, Frachtführer oder sonstigen Dritten – erst mit der Übergabe an Hofbauer am Erfüllungsort über.
- Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Auch im Übrigen gelten bei einer Abnahme die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts entsprechend. Der Übergabe bzw. Abnahme steht es gleich, wenn sich Hofbauer im Verzug der Annahme befindet.
- Für den Eintritt eines Annahmeverzuges von Hofbauer gelten die gesetzlichen Vorschriften. Der Verkäufer muss jedoch zur Begründung eines Verzugs seine Leistung auch dann an Hofbauer ausdrücklich anbieten, wenn für eine Handlung oder Mitwirkung von Hofbauer (z.B. Beistellung von Unterlagen oder Material) eine bestimmte oder bestimmbare Kalenderzeit vereinbart ist.
- Gerät Hofbauer in Annahmeverzug, so kann der Verkäufer nach den gesetzlichen Vorschriften Ersatz seiner Mehraufwendungen verlangen (§ 304 BGB). Betrifft der Vertrag eine vom Verkäufer herzustellende, unvertretbare Sache (Einzelanfertigung), so stehen dem Verkäufer weitergehende Rechte nur zu, wenn sich Hofbauer zur Mitwirkung verpflichtet und das Unterbleiben der Mitwirkung zu vertreten hat.

8 Unterlagen / Formen / Eigentumsvorbehalt / Geheimhaltung

- Hofbauer behält sich Eigentums- und Urheber- sowie Verwertungs- und Nutzungsrechte an Produktbeschreibungen, Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen, Prospekten, Katalogen, Kostenvoranschlägen, sonstigen Unterlagen sowie Formen, Materialien, Stoffen Werkzeugen und sonstigen Gegenständen vor, die dem Verkäufer bereitgestellt werden. Derartige Unterlagen sind ausschließlich für die vertragliche Leistung zu verwenden und nach Erledigung des Vertrags an Hofbauer zurückzugeben. Eine Übertragung erfolgt nur, soweit diese ausdrücklich vereinbart ist.
- Unterlagen sind vertraulich zu behandeln und nur nach vorheriger Zustimmung durch Hofbauer zu vervielfältigen oder Dritten tatsächlich oder inhaltlich zugänglich zu machen. Auf Verlangen sind diese Unterlagen sowie etwaige Abschriften unverzüglich zurückzugeben, falls diese im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden oder Verhandlungen nicht zum Abschluss eines Vertrages führen. Unterlagen des Verkäufers behandelt Hofbauer entsprechend; eine Weitergabe von Unterlagen des Verkäufers ist jedoch an Dritte unter Weiterreichung dieser Verpflichtungen zulässig, wenn dies für die Erfüllung einer Leistung an Kunden von Hofbauer erforderlich ist.
- Unterlagen und Gegenstände, die Hofbauer dem Verkäufer überlassen hat, sind auf Kosten des Verkäufers sicher und gesondert zu verwahren. Werden diese nicht mehr benötigt, insbesondere nach Erfüllung oder sonstiger Beendigung der vertraglichen Beziehung, sind diese Unterlagen und Gegenstände an Hofbauer unverzüglich herauszugeben.
- Eine Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung (Weiterverarbeitung) von beigestellten Gegenständen durch den Verkäufer wird für Hofbauer vorgenommen. Das gleiche gilt bei Weiterverarbeitung der gelieferten Ware durch Hofbauer, so dass Hofbauer als Hersteller gilt und spätestens mit der Weiterverarbeitung nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften Eigentum am Produkt erwirbt.
- Die Übereignung der Ware an Hofbauer hat unbedingt und ohne Rücksicht auf die Zahlung des Preises zu erfolgen. Nimmt Hofbauer jedoch im Einzelfall ein durch die Kaufpreiszahlung bedingtes Angebot des Verkäufers auf Übereignung an, erlischt der Eigentumsvorbehalt des Verkäufers spätestens mit Kaufpreiszahlung für die gelieferte Ware. Hofbauer bleibt im ordnungsgemäßen Geschäftsgang auch vor Kaufpreiszahlung zur Weiterveräußerung der Ware unter Vorausabtretung der hieraus entstehenden Forderung ermächtigt (hilfsweise Geltung des einfachen und auf den Weiterverkauf verlängerten Eigentumsvorbehalts). Ausgeschlossen sind alle sonstigen Formen des Eigentumsvorbehalts, insbesondere der erweiterte, der weitergeleitete und der auf die Weiterverarbeitung verlängerte Eigentumsvorbehalt.

9 Mangelhafte Lieferung

- Für die Rechte von Hofbauer bei Sach- und Rechtsmängeln der Ware (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage, mangelhafter Montage-, Betriebs- oder Bedienungsanleitung) und bei sonstigen Pflichtverletzungen durch den Verkäufer gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
- Nach den gesetzlichen Vorschriften haftet der Verkäufer insbesondere dafür, dass die Ware bei Gefahrübergang auf Hofbauer die vereinbarte Beschaffenheit hat.
- Zu einer Untersuchung der Ware oder besonderen Erkundigungen über etwaige Mängel ist Hofbauer bei Vertragsschluss nicht verpflichtet. Teilweise abweichend von § 442 Abs. 1 S. 2 BGB stehen Hofbauer Mängelansprüche daher uneingeschränkt auch dann zu, wenn der Mangel Hofbauer bei Vertragsschluss infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist.
- Die kaufmännische Untersuchungspflicht von Hofbauer beschränkt sich auf Mängel, die bei Wareneingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere offen zu Tage treten (z.B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung) oder bei der Qualitätskontrolle von Hofbauer im Stichprobenverfahren erkennbar sind. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht. Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles nach ordnungsgemäßen Geschäftsgang tunlich ist. Die Rügepflicht Hofbauers für später entdeckte Mängel bleibt unberührt. Unbeschadet der Untersuchungspflicht von Hofbauer gilt eine Rüge jedenfalls dann als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 5 Arbeitstagen ab Entdeckung bzw. ab Lieferung bei offensichtlichen Mängeln von Hofbauer an den Verkäufer abgesendet wird. Für die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht gelten im Übrigen die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377, 381 HGB).
- Zur Nacherfüllung gehört auch der Ausbau der mangelhaften Ware und der erneute Einbau, sofern die Ware ihrer Art und ihrem Verwendungszweck gemäß in eine andere Sache eingebaut oder an eine andere Sache angebracht wurde; gesetzliche Ansprüche von Hofbauer auf Ersatz entsprechender Aufwendungen bleibt hiervon unberührt. Die zum Zwecke der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen trägt Hofbauer auch dann nicht, wenn sich herausstellt, dass tatsächlich kein Mangel vorlag. Eine Schadensersatzhaftung

durch Hofbauer bei unberechtigtem Mängelbeseitigungsverlangen bleibt unberührt; insoweit haftet Hofbauer jedoch nur, wenn Hofbauer erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt hat, dass kein Mangel vorlag.

- 9.6. Unbeschadet der gesetzlichen Rechte von Hofbauer und der Regelungen in Ziffer 8.5 gilt: Kommt der Verkäufer seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung – nach Wahl von Hofbauer durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) – innerhalb einer von Hofbauer gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, so kann Hofbauer den Mangel selbst beseitigen und vom Verkäufer Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen bzw. einen entsprechenden Vorschuss verlangen. Ist die Nacherfüllung durch den Verkäufer fehlgeschlagen oder für Hofbauer unzumutbar (z.B. wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden) bedarf es keiner Fristsetzung; von derartigen Umständen wird Hofbauer den Verkäufer unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, unterrichten.
- 9.7. Im Übrigen ist Hofbauer bei einem Sach- oder Rechtsmangel nach den gesetzlichen Vorschriften zur Minderung des Kaufpreises oder zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Außerdem hat Hofbauer nach den gesetzlichen Vorschriften Anspruch auf Schadens- und Aufwendungsersatz. Insbesondere eine Begrenzung auf Art oder Umfang bestimmter Schäden findet nicht statt.

10 Produzentenhaftung

- 10.1. Ist der Verkäufer für einen Produktschaden verantwortlich, hat er Hofbauer insoweit von Ansprüchen Dritter freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.
- 10.2. Im Rahmen seiner Freistellungsverpflichtung hat der Verkäufer Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer Inanspruchnahme Dritter einschließlich von Hofbauer durchgeführter Rückrufaktionen ergeben. Über Inhalt und Umfang von Rückrufmaßnahmen Hofbauer den Verkäufer – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.
- 10.3. Der Verkäufer hat eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer pauschalen Deckungssumme von mindestens 5,0 Mio. EUR pro Personen-/Sachschaden abzuschließen und zu unterhalten.

11 Verjährung

- 11.1 Vorbehaltlich der nachstehenden Regelungen gelten für Ansprüche der Vertragsparteien die gesetzlichen Verjährungsvorschriften.
- 11.2 Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Mängelansprüche drei Jahre ab Gefahrübergang. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme. Die 3-jährige Verjährungsfrist gilt entsprechend auch für Ansprüche aus Rechtsmängeln, wobei die gesetzliche Verjährungsfrist für dingliche Herausgabeansprüche Dritter (§ 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB) unberührt bleibt; Ansprüche aus Rechtsmängeln verjähren darüber hinaus in keinem Fall, solange der Dritte das Recht – insbesondere mangels Verjährung – noch gegen Hofbauer geltend machen kann.
- 11.3 Die Verjährungsfristen des Kaufrechts einschließlich vorstehender Verlängerung gelten – im gesetzlichen Umfang – für alle vertraglichen Mängelansprüche. Soweit Hofbauer wegen eines Mangels auch außervertragliche Schadensersatzansprüche zustehen, gilt hierfür die regelmäßige gesetzliche Verjährung (§§ 195, 199 BGB), wenn nicht die Anwendung der Verjährungsfristen des Kaufrechts im Einzelfall zu einer längeren Verjährungsfrist führt.

12 Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Salvatorische Klausel

- 12.1. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Verkäufer und Hofbauer gilt in Ergänzung zu diesen Bedingungen das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Verweisungsnormen des Internationalen Privatrechts. Die Bestimmungen des Übereinkommens vom 11. April 1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) finden keine Anwendung.
- 12.2. Ist der Verkäufer Kaufmann i.S.d. Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten der Standort des Werks von Hofbauer in Planeegg. Hofbauer ist jedoch in allen Fällen auch berechtigt, Klage am allgemeinen Gerichtsstand des Verkäufers zu erheben. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.
- 12.3. Sollte eine Regelung dieser AGB unwirksam sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit der Regelung im Übrigen nicht.

Türkheim, 01. November 2020.